

FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 52/06

Inhalt	Seite
Satzung nach § 60 Abgabenordnung für den Bereich „ Konservierung und Restaurierung von Museumsgut “	1373

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

13.11.2006

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft

Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin nach § 60 Abgabenordnung

für den Bereich „Konservierung und Restaurierung von Museumsgut“

Auf Grund von § 14 Abs. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2002 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) hat das Kuratorium am 17.10.2006 die folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Gegenstand

(1) Die Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BerlHG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 BerlHG staatliche Hochschule des Landes Berlin.

Sie verfolgt im Rahmen ihres Betriebes gewerblicher Art „Konservierung und Restaurierung von Museumsgut“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Betriebs ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.

(3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben im Bereich der Entwicklung von Konzepten und wissenschaftlich fundierten anwendungspraktischen Methoden der Konservierung und Restaurierung von Museumsgut. Die FHTW Berlin hat im Studiengang Restaurierung / Grabungstechnik im Rahmen von Projekten die Möglichkeit, mit natur- und ingenieurwissenschaftlicher sowie restaurierungs-technischer Kompetenz und in Zusammenarbeit mit Studierenden und Diplomanden Konzepte zu erarbeiten, um diese dann in ihrer Umsetzung theoretisch zu erörtern, wissenschaftlich zu erproben und praktisch durchzuführen.

Die im Rahmen der Forschungsprojekte gewonnenen Erkenntnisse sollen entweder über öffentlich zugängliche Arbeitsberichte der FHTW Berlin, durch Publikation in einem anerkannten Fachverlag, über wissenschaftliche Artikel, Tagungen oder das Internetangebot der FHTW der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 01.11.2006

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art „Konservierung und Restaurierung von Museumsgut“ der FHTW Berlin ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung und -verwaltung, Auflösung

Mittel des Bereichs „Konservierung und Restaurierung von Museumsgut“ der FHTW Berlin dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie sind in diesem Rahmen für den vom Mittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden. Die Mitglieder der Hochschule erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

§ 4 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Einwerbung und Annahme von Drittmitteln darf nicht mit einer Beschaffungsentscheidung der Hochschule in Zusammenhang stehen. Die rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber und Hochschule sind zu dokumentieren und aufzubewahren.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die FHTW Berlin zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.